

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



13. Jahrgang	Potsdam, den 25. März 2004	Nummer 6
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV – Ganztag) vom 26. Februar 2004	134
Dritte Richtlinien zur Änderung der RL Unterkunft -Verpflegung (3ÄRLU-V) vom 17. Februar 2004	139
Rundschreiben 4/04 vom 11. Februar 2004 Nichtschülerprüfungen gemäß Berufsfachschulverordnung	141
Rundschreiben 5/04 vom 4. Februar 2004 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2004/2005 in der gymnasialen Oberstufe	141
Rundschreiben 1/04 Weitergeltung von Rundschreiben (wird im Amtsblatt Nr. 8/2004 veröffentlicht)	

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999	144
Lesefassung der Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft - Verpflegung -RLU-V) vom 12. August 1997	153
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)	155
Mitteilung 17/04 Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (wird im Amtsblatt Nr. 8/2004 veröffentlicht)	
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	155

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote
an allgemein bildenden Schulen
(VV-Ganzttag)**

Vom 26. Februar 2004

Gz.: 35.1

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1 Grundsätze**

- 1 Organisationsformen und Zielsetzungen
- 2 Pädagogisches Ganztagskonzept, Schulprogramm
- 3 Verbindliche Kooperationen
- 4 Kostenbeteiligung der Eltern
- 5 Information und Beratung
- 6 Sächliche und räumliche Ausstattung
- 7 Evaluation

Abschnitt 2 Ganztagsangebote in der Grundschule

- 8 Ganztagsangebote in offener Form
- 9 Verlässliche Halbtagschule, Hort und ergänzende Angebote

Abschnitt 3 Ganztagsangebote in Schulen der Sekundarstufe I

- 10 Ganztagsangebote in offener Form
- 11 Ganztagschule

Abschnitt 4 Förderschulen

- 12 Ganztagsangebote an Förderschulen, die nach dem Rahmenlehrplänen der Grundschule und der Schulen der Sekundarstufe I unterrichten
- 13 Ganztagsangebote an allgemeinen Förderschulen und Förderschulen für geistig Behinderte

Abschnitt 5 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 14 Antragstellung
- 15 Inhalt des Antrages
- 16 Antragsprüfung und Genehmigung
- 17 Beendigung von Ganztagsangeboten

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- 18 Übergangsbestimmungen
- 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage**Abschnitt 1
Grundsätze****1 – Organisationsformen und Zielsetzungen**

(1) Ganztagsangebote vertiefen Lern- und Förderangebote für möglichst viele Schülerinnen und Schüler und gewährleisten, dass attraktive Lern- und Lebensorte für junge Menschen entstehen und insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Regionen die Erreichbarkeit jugendkultureller Angebote gesichert werden. Ganztagsangebote sollen verstärkt die Ressourcen, die im Gemeinwesen vorhanden sind, für die Schülerinnen und Schüler nutzbar machen. Sie dienen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Im Land Brandenburg können Ganztagsangebote in offener, teilweise oder voll gebundener Form an

- a) Grundschulen gemäß Abschnitt 2,
- b) Schulen der Sekundarstufe I gemäß Abschnitt 3 sowie
- c) Förderschulen gemäß Abschnitt 4

eingerrichtet werden.

(3) Ganztagsangebote sind an mindestens drei Tagen im Umfang von acht Zeitstunden oder an mindestens vier Tagen im Umfang von sieben Zeitstunden einzurichten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler kann

- a) für alle verpflichtend (voll gebundene Form),
- b) für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder
- c) auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung für jeweils ein Schuljahr (offene Form)

erfolgen. Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Buchstabe a oder b sind Ganztagschulen.

(4) Ganztagsangebote in offener Form sind außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit, Angebote des Hortes, jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen, die im Anschluss an den regulären Unterricht unterbreitet werden (additives Modell). Sie können auch an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien angeboten werden.

(5) Ganztagschulen sind durch eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen gekennzeichnet (integratives Modell).

2 – Pädagogisches Ganztagskonzept, Schulprogramm

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten erarbeiten ein pädagogisches Ganztagskonzept, welches Bestandteil der Genehmigung ist. Ganztagschulen sind verpflichtet, ein Schulprogramm vorzulegen, das das pädagogische Ganztagskonzept beinhaltet.

(2) Das pädagogische Ganztagskonzept einer Schule orientiert sich an den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Mindestanforderungen der „Qualitätsmerkmale für Ganz-

tagsangebote im Land Brandenburg“ und ist mit den jeweiligen Kooperationspartnern sowie mit den Schul- und Hortträgern abzustimmen. Das pädagogische Ganztagskonzept enthält insbesondere Aussagen

- a) zu den pädagogischen Grundsätzen und Zielen,
- b) zu den schulischen Teilkonzepten (u.a. Arbeitsstundenkonzept, Hausaufgabenersatzkonzept),
- c) zur zeitlichen Gestaltung und Organisation des jeweiligen Ganztagsangebotes,
- d) zu Angeboten in den Ferien,
- e) zu Vereinbarungen mit Kooperationspartnern,
- f) zum Konzeptentwicklungsprozess (Steuerungsgruppe, Einbeziehung der schulischen Gremien),
- g) zum Raumnutzungskonzept,
- h) zu Maßnahmen der schulinternen Evaluation sowie
- i) zur Unterstützungs- und Fortbildungsplanung der Schule.

3 – Verbindliche Kooperationen

(1) Schulen mit Ganztagsangeboten sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes schriftliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen (Kooperationsvereinbarungen).

(2) Ganztagsangebote an Grundschulen müssen Angebote des Hortträgers umfassen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorgehalten werden.

(3) Schulen können insbesondere mit Trägern der Jugendhilfe (außer Hort), Kirchen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen, Stellen, die der Gleichstellung verpflichtet sind, oder Einzelpersonen (Kooperationspartner), Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, den Schülerinnen und Schülern weitere Ganztagsangebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen) zu unterbreiten. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Angebote, die nicht in organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule stehen, können Ganztagsangebote gemäß Absatz 2 und 3 sinnvoll ergänzen. Die Schule ist in diesen Fällen weder für die äußeren Bedingungen, die inhaltliche Gestaltung, die Leitung noch für die Aufsicht verantwortlich. Die Schulen können hierfür Kooperationsvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes schließen, die insbesondere die Nutzung von Räumlichkeiten der Schule regeln.

4 – Kostenbeteiligung der Eltern

(1) Ganztagschulen gewährleisten, dass in der Zeit der verbindlichen Teilnahme kostenfreie Angebote vorgehalten werden. Neben kostenfreien Ganztagsangeboten können kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden. Dies gilt auch für die Mittagsmahlzeit.

(2) An Schulen mit offenen Ganztagsangeboten können kostenfreie und kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden.

(3) Die Regelungen zu den Elternbeiträgen für die Hortbetreuung bleiben von diesen Verwaltungsvorschriften unberührt.

5 – Information und Beratung

Schulen, die Ganztagsangebote vorhalten oder unterbreiten wollen, informieren Eltern und deren Kinder insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe a bis c, über die Kostenbeteiligungen der Eltern für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und des freigestellten Schülerverkehrs.

6 – Sächliche und räumliche Ausstattung

(1) Der Schulträger stellt die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagsangebot zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches sich an den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Mindestanforderungen der „Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote im Land Brandenburg“ orientiert. Hierbei sind die Raumkapazitäten und –anforderungen für die Angebote des Horts und der Kooperationspartner zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleitung stimmt mit dem Träger der Schülerbeförderung die Fahrpläne mit den zeitlichen Erfordernissen des schulischen Ganztagsangebotes ab.

7 – Evaluation

(1) Schulen, die Ganztagsangebote unterbreiten, überprüfen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der ganztagspezifischen Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation) und beteiligen dabei ihre Kooperationspartner. Hierbei können sich die Schulen durch Dritte unterstützen lassen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind bei der Planung und Durchführung schulinterner Evaluationsverfahren angemessen zu beteiligen.

(3) Schulen, die Ganztagsangebote unterbreiten, nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen (externe Evaluation) teil.

Abschnitt 2

Ganztagsangebote in der Grundschule

8 – Ganztagsangebote in offener Form

(1) An einer Grundschule mit Ganztagsangeboten in offener Form werden über den studentafelbezogenen Unterricht hinaus Angebote von Hort und anderen Kooperationspartnern unterbreitet.

(2) Eine Grundschule mit Ganztagsangeboten in offener Form muss dem staatlichen Schulamt jährlich eine Mindestteilnehmerzahl an den Ganztagsangeboten von 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Schule (schriftliche Anmeldung durch die Eltern) und ein den angemeldeten Bedarf deckendes Angebot nachweisen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gesamtschulen mit angegliederter Primarstufe können sich an Ganztagsangeboten gemäß Nummer 10 beteiligen.

9 – Verlässliche Halbtagschule, Hort und ergänzende Angebote

(1) Grundschulen können in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden einen rhythmisierten Unterricht unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Form

- a) eines offenen Beginns - täglich in der Regel 30 Minuten vor Beginn des ersten Lernblocks,
- b) fachübergreifender und fächerverbindender Lernblöcke von 90 Minuten,
- c) individueller Lernzeiten,
- d) aktiven Spielphasen mit der Möglichkeit eines täglichen gemeinsamen Frühstücks von mindestens 30 Minuten und
- e) eines Mittagsbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten mit einem täglich betreuten Mittagessen

organisieren (verlässliche Halbtagschule). Grundschulen können nur als ganze Schule zu verlässlichen Halbtagschulen entwickelt werden.

(2) Die verlässliche Halbtagschule ist mit Ganztagsangeboten gemäß Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe c zu verbinden. Nummer 8 Abs.2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Ganztagsangebote in Schulen der Sekundarstufe I

10 – Ganztagsangebote in offener Form

(1) In einer Schule mit Ganztagsangeboten in offener Form werden im Anschluss an den stundentafelbezogenen Unterricht weitere Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote der Schule und mindestens drei Kooperationspartnern eingerichtet.

(2) Die Schule mit Ganztagsangeboten in offener Form muss dem staatlichen Schulamt jährlich die Mindestteilnehmerzahl von 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (schriftliche Anmeldung durch die Eltern) und ein den angemeldeten Bedarf deckendes Angebot nachweisen.

11 – Ganztagschule

(1) An einer Ganztagschule bilden der stundentafelbezogene Unterricht und die zusätzlichen Angebote der Schule sowie der Kooperationspartner eine pädagogische Einheit. Der Unterricht und die Ganztagsangebote werden auf Vor- und Nachmittag im Sinne einer kind- und lerngerechten Rhythmisierung verteilt. Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule ein Mittagsband von mindestens 50 Minuten Länge ein.

(2) Zu den über den Unterricht hinausgehenden Angeboten der Schule zählen Pflicht-, Wahlpflicht- oder wahlfreie Angebote.

(3) Pflichtangebote sind Arbeitsstunden. Sie haben im Stundenplan einen festen Platz und sind mit mindestens 90 Minuten in der Woche einzuplanen. Nach den jeweiligen Funktionen und Aufgaben sind unterschiedliche Formen von Arbeitsstunden wählbar:

- a) fachunabhängige Arbeitsstunden,
- b) fachgebundene Arbeitsstunden,
- c) Wochenplan- und Freiarbeitsstunden und
- d) flexible Zeiten für individualisiertes Lernen in Gruppen.

Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet über Ziele und Grundsätze der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Arbeitsstunden im Rahmen des pädagogischen Ganztagskonzeptes (Arbeitsstundenkonzept).

(4) Wahlpflichtangebote umfassen die gestaltete Freizeit in Form von Arbeitsgemeinschaften und Projekten. Sie orientieren sich an den Interessen und Neigungen der Schülerschaft. Bei der Planung dieser Angebote soll die Schule unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler die spezifischen Rahmenbedingungen, insbesondere die räumlichen Möglichkeiten, die Gegebenheiten der Ausstattung und die personellen Bedingungen beachten.

(5) Wahlfreie Angebote umfassen den offenen Frühbeginn, Angebote im Mittagsband sowie betreutes Mittagessen. Sie dienen der Entspannung und Erholung und sollen kreatives Freizeitverhalten fördern.

(6) Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreie Angebote können jahrgangs- oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden und nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schüler unterschiedlich gestaltet sein. Die Gruppengröße richtet sich nach der Art des jeweiligen Angebots und der personellen Möglichkeiten.

(7) Eine Ganztagschule soll in Abhängigkeit vom Umfang der Ganztagsangebote teilweise oder ganz auf die Erteilung von Hausaufgaben verzichten.

Abschnitt 4 Förderschulen

12 – Ganztagsangebote an Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule und der Schulen der Sekundarstufe I unterrichten

Die Abschnitte 2 und 3 gelten auch für die Förderschulen für Erziehungshilfe, für Sprachauffällige, Hörgeschädigte, Sehgeschädigte und Körperbehinderte.

13 – Ganztagsangebote an allgemeinen Förderschulen und Förderschulen für geistig Behinderte

(1) Der Abschnitt 3 gilt für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemeinen Förderschule. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten die Regelungen der Nummer 8.

(2) An den Förderklassen und Förderschulen für geistig Behinderte gelten die Regelungen der Nummer 4 der VVGei-Entw.

Abschnitt 5 **Antrags- und Genehmigungsverfahren**

14 – Antragstellung

(1) Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet in Abstimmung mit dem Schulträger - im Primarbereich zusätzlich mit dem Hortträger - und anderen Kooperationspartnern ein Ganztagskonzept. In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler einbezogen. Die Schule kann sich hierbei durch das staatliche Schulamt und die Landeskooperationsstelle Schule/Jugendhilfe beraten lassen.

(2) Bei Anträgen gemäß Nummer 9 sind der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und die Gemeinde frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

(3) Die Schule führt eine Elternbefragung durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

(4) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung des Ganztagsangebotes gemäß den Abschnitten 2, 3 oder 4.

(5) Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen, stellt die Schulleitung den Antrag zur Einrichtung des Ganztagsangebotes beim zuständigen staatlichen Schulamt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Schuljahr einzureichen.

15 – Inhalte des Antrages

(1) Der Antrag beinhaltet das pädagogische Ganztagskonzept oder das Schulprogramm und Aussagen

- a) zur Analyse und Prognose der Schülerzahlen auf der Grundlage einer genehmigten Schulentwicklungsplanung,
- b) bei Anträgen gemäß Nummer 9 die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde bezüglich der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Höhe der Hortfinanzierung zur Gewährleistung der ergänzenden Angebote,
- c) zur Zusammenarbeit mit dem Hort und anderen Kooperationspartnern (Nachweis über Kooperationsverträge),
- d) zur geplanten Mindestteilnehmeranzahl am offenen Ganztagsangebot,
- e) zum Ergebnis der Elternbefragung und
- f) zur Anwesenheitszeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals.

(2) Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers beizufügen. Bei Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe ist das zuständige Jugendamt zu beteiligen.

16 – Antragsprüfung und Genehmigung

(1) Das staatliche Schulamt prüft jährlich die neugestellten Anträge sowie die Erweiterungs- und Änderungsanträge. Für Er-

weiterungs- und Änderungsanträge gelten die Regelungen gemäß Nummer 14 und 15 entsprechend. Es prüft insbesondere

- a) die Angaben zur Perspektive des Schulstandortes unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer Eckpunkte und unter dem Aspekt der regionalen Ausgewogenheit landesweiter Ganztagsangebote (Anlage),
- b) bei Anträgen gemäß Nummer 9 die Aussagen zur Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde bezüglich der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Höhe der Hortfinanzierung zur Gewährleistung der ergänzenden Angebote,
- c) Anzahl der Kooperationsverträge,
- d) die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 1 Abs. 1 und der Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote im Land Brandenburg,
- e) die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- f) die Bedarfsermittlung für Ganztagsangebote in offener Form,
- g) die Gremienbeteiligung und -voten und
- h) die Stellungnahme des Schulträgers.

(2) Das staatliche Schulamt erstellt eine entsprechende Rangliste für Genehmigungsvorschläge von Neuanträgen unter Berücksichtigung der Qualität des pädagogischen Ganztagskonzeptes und folgender Kriterien:

- a) gesicherter Schulstandort unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer Eckpunkte¹
- b) regionale Ausgewogenheit der Ganztagsangebote und
- c) Anzahl der Kooperationsverträge.

Die Rangliste wird bis zum 1. Februar an das für Schule zuständige Ministerium zur abschließenden Stellungnahme weiter geleitet.

(3) Das staatliche Schulamt genehmigt bis zum 1. April auf der Grundlage der Stellungnahme des für Schule zuständigen Ministeriums die Einrichtung des jeweiligen Ganztagsangebotes. Die Schulen erhalten ein Genehmigungs- oder begründetes Ablehnungsschreiben.

(4) Für Ersatzschulen gelten diese Verwaltungsvorschriften nur im Hinblick auf die pädagogisch inhaltlichen Voraussetzungen entsprechend.

17 – Beendigung von Ganztagsangeboten

(1) Das staatliche Schulamt genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung des Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 15. Dezember dem staatlichen Schulamt zuzuleiten. Der Schulträger ist zuvor anzuhören.

¹ vorrangige Genehmigung von Anträgen in höherstufigen zentralen Orten ab der Zentralitätsstufe Grundzentrum/Mittelzentrum in der Sekundarstufe I

(2) Das staatliche Schulamt kann ein Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote nur unzureichend eingehalten werden oder die Mindestteilnehmeranzahl nicht eingehalten wird. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

18 – Übergangsbestimmungen

(1) Ganztagschulen, denen bis zum In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften die Genehmigung erteilt wurde, dürfen bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 unter den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden. Sie passen ihr pädagogisches Ganztagskonzept bis zum Beginn des Schuljahres 2004/05 diesen Verwaltungsvorschriften an. Die Genehmigung gilt fort, wenn die erforderliche Anpassung vom staatlichen Schulamt bis zum 1. Juni 2004 festgestellt wurde.

(2) Genehmigte Ganztagschulen, die ihre bisherige Organisationsform zum Schuljahr 2004/05 ändern wollen, stellen bis zum 1. Februar 2004 beim staatlichen Schulamt einen Änderungsantrag gemäß Nummer 14 und 15.

19 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Für den Bereich der Sekundarstufe I haben bei der Antragsstellung Schulen in dieser Anlage aufgeführten zentralen Orten unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit Vorrang:

Landkreis Barnim	Eberswalde Bernau
Landkreis Uckermark	Prenzlau Schwedt Templin Angermünde

Landkreis Märkisch-Oderland	Strausberg Seelow Müncheberg Wriezen Bad Freienwalde Neuenhagen/Dahlwitz- Hoppegarten Rüdersdorf
-----------------------------	---

Landkreis Oder/Spree	Eisenhüttenstadt Beeskow Fürstenwalde Erkner Storkow
----------------------	--

Landkreis Spree-Neiße	Forst Guben Spremberg
-----------------------	-----------------------------

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg Lauchhammer Lübbenau Großräschen Calau
---------------------------------	--

Landkreis Elbe-Elster	Elsterwerda Bad Liebenwerda Finsterwalde Herzberg
-----------------------	--

Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen Lübben Luckau
---------------------------	---

Landkreis Teltow-Fläming	Luckenwalde Jüterbog Ludwigsfelde
--------------------------	---

Landkreis Potsdam-Mittelmark	Belzig Werder Teltow Kleinmachnow/ Stahnsdorf
------------------------------	---

Landkreis Havelland	Rathenow Nauen Premnitz Falkensee
---------------------	--

Landkreis Oberhavel	Oranienburg Gransee Zehdenick Hennigsdorf/Hohen Neuendorf
---------------------	---

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin Wittstock Kyritz
------------------------------	----------------------------------

Landkreis Prignitz	Wittenberge Pritzwalk Perleberg
Kreisfreie Städte	Potsdam Brandenburg Frankfurt/Oder Cottbus

**Dritte Richtlinien zur Änderung
der RL Unterkunft -Verpflegung
(3ÄRLU-V)**

Vom 17. Februar 2004
Gz.: 3321

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 198) und zur Ausführung der Nummern III und IV der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Änderung der RL Unterkunft -Verpflegung

Die RL Unterkunft -Verpflegung vom 12. August 1997 (ABl. MBS S. 535), zuletzt geändert durch die Zweiten Richtlinien zur Änderung der RL Unterkunft - Verpflegung vom 24. April 2001 (ABl. MBS S. 212), werden wie folgt geändert:

1.1 Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „600,00 DM“ werden jeweils ersetzt durch die Worte „307,00 EUR“.

Die Worte „14,00 DM“ werden ersetzt durch die Worte „8,00 EUR“.

Die Worte „8,00 DM“ werden ersetzt durch die Worte „4,50 EUR“.

1.2 Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „10,00 DM“ werden ersetzt durch die Worte „5,50 EUR“.

1.3 Nummer 8.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2002/03“ wird ersetzt durch die Zahl „2004/05“.

1.4 Die bisherige Anlage zu Nummer 7.1.3 wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 31. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 17. Februar 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Anlage zur Föderrichtlinie des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
vom 12. August 1997,
zuletzt geändert durch die Richtlinien
vom 17. Februar 2004**

Merkblatt

**für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen
des Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten
für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger aus-
wärtiger Unterbringung.**

WER?

Antragsberechtigt sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und
- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich Wartezeiten, drei Stunden überschreitet. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden.
Beispiel: 3h 6min = 3h 10min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die Originalbelege und Originalrechnungen über die Kosten, die Ihnen für Unterkunft (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge auf Seite 2 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 EUR pro Tag ausgegangen.

WANN UND WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungshalbjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse **spätestens bis zum 1. April** des Jahres für das vorangegangene 1. Schulhalbjahr und **spätestens bis zum 1. Oktober** des Jahres für das vorangegangene 2. Schulhalbjahr bei dem vorgenannten Schulverwaltungsamt.

WIEVIEL?

Der Zuschuss beträgt 50 % der je Aufenthaltsort entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 4,50 EUR pro Tag.

Wenn Sie durch eine aktuelle Vergütungsbescheinigung für den Antragszeitraum nachweisen, dass Ihre Ausbildungsvergütung unter 307,00 EUR netto je Monat beträgt, kann ein Zuschuss von 50 % der Kosten, jedoch höchstens 8,00 EUR pro Tag gewährt werden.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes und
- Ihre Kontonummer und Bankleitzahl angegeben sind.

Anschriften der Schulverwaltungsämter

Landkreis Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Stadt Brandenburg an der Havel Vereinsstraße 1 14770 Brandenburg a.d.Havel
Stadt Cottbus Am Neumarkt 5 03012 Cottbus	Landkreis Dahme-Spreewald Schulweg 13 15771 Königs Wusterhausen
Landkreis Elbe-Elster Groschwitzter Straße 20 04916 Herzberg/E.	Stadt Frankfurt (Oder) Große Oderstraße 26/27 15230 Frankfurt (Oder)
Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow
Landkreis Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg
Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15841 Beeskow	Stadt Potsdam Hegelallee 6 - 8 14461 Potsdam
Landkreis Ostprignitz- Ruppin Gerhard-Hauptmann-Straße 11 16816 Neuruppin	Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst
Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig
Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Rundschreiben 4/04
Vom 12. Februar 2004
Gz.: 33.1 – Tel.: 866 - 3831

Nichtschülerprüfungen gemäß Berufsfachschulverordnung
Ergänzende Bestimmungen

Im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S.586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334), sind die nachfolgenden Regelungen für die Durchführung der Nichtschülerprüfungen gemäß Abschnitt 6 der Berufsfachschulverordnung ergänzend zu Grunde zu legen:

1. Die Notenbildung in den Fächern, in denen eine schriftliche und mündliche Prüfung stattfindet, erfolgt durch die Bildung des rechnerischen Mittelwertes aus der zweifach gewichteten Note der schriftlichen und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung. Die Noten sind nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen.
2. Entgegen den in der Stundentafel mit der Fußnote 1) ausgewiesenen Prüfungsfächern findet im Bildungsgang Assistentin/Assistent für Tourismus keine Prüfung im Fach Arbeiten im Tourismusbetrieb (Lernbüro) statt.
3. Lautet das Ergebnis der Komplexprüfung mangelhaft, so ist eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 durchzuführen.
4. § 23 Abs.2 Satz 3 findet keine Anwendung in der Nichtschülerprüfung.
5. Die in § 37 Abs.1 Nr. 3 genannte Lehrkraft bewertet die Leistung der schriftlichen Prüfung.
Abweichend von § 37 Abs.2 Satz 1 wird für die schriftliche Prüfung kein Fachausschuss gebildet und abweichend von Satz 2 Nr. 1 entfällt die Voraussetzung, dass das den Vorsitz führende Mitglied ein Mitglied der Schulleitung sein muss.
6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2005 außer Kraft.

Rundschreiben 5/04
Vom 4. Februar 2004
Gz.: 32.03 – Tel. 8 66 - 3829

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2004/2005 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2004/2005 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2004/2005

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffe-

nen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschlä-

ge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Abs. 3 bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2004 in Kraft und am 31. Juli 2005 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2004/2005 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 23.8.2004	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Abs. 4 GOSTV
bis zum 27.9.2004	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 19 GOSTV
bis zum 19.1.2005	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Abs. 6 GOSTV
frühestens am 15.4.2005	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV
21.4.2005	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV, § 22 Abs. 2 GOSTV, Nr. 11 Abs. 1 VV-GOSTV, Nr. 14 VV-GOSTV
22.4. bis 7.5.2005	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 22.4., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 25.4., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 27.4., 9.00 Uhr, Mathematik (LK + GK) 29.4., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (jeweils LK + GK) 2.5., 9.00 Uhr, Französisch (LK + GK)	§ 25 Abs.1 GOSTV
ab 9.5.2005	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
13.5. bis 25.5.2005	Nachschiebeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 13.5., 9.00 Uhr, Deutsch 17.5., 9.00 Uhr, Englisch 19.5., 9.00 Uhr, Mathematik 23.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 25.5., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 25.6.2005	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Abs. 3 GOSTV

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG)

Vom 25. Juni 1999
(GVBl. I S. 242)

Änderungen:

Lfd Nr.	Regelung	Datum	Fundstelle	Änderungen
1	Erstes Gesetz zu Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes	13.02.2004	GVBl. I S. 7	Inhaltsverzeichnis; § 2 Nr. 3; § 5 Abs. 3 Satz 1 (neu), nach Absatz 5 neue Absätze 6 und 7 eingefügt; § 5a eingefügt; § 6 Abs. 1; § 7 Abs. 3 und 5; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 1 und Abs. 2 (neu); § 11 Satz 1; § 14 Abs. 1 und 2 (neu); § 15 Abs. 1 und Abs. 2; § 16 aufgehoben; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 (neu); § 19 Abs. 1; § 21 Abs. 2 und 5

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Aufgabe der Lehrerbildung
§ 2 Lehrämter

Abschnitt 2 Ausbildung und Prüfungen

- § 3 Ausbildung
§ 4 Grundsätze des Lehramtsstudiums
§ 5 Umfang und Inhalt des Lehramtsstudiums
§ 5a Erprobungsklausur
§ 6 Erste Staatsprüfung
§ 7 Vorbereitungsdienst
§ 8 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 9 Zweite Staatsprüfung
§ 10 Landesprüfungsamt
§ 11 Landesschulbeirat

Abschnitt 3 Fort- und Weiterbildung

- § 12 Fortbildung der Lehrkräfte
§ 13 Weiterbildung der Lehrkräfte

- § 14 Erweiterungsprüfungen
§ 15 Ergänzungsprüfungen
§ 16 ~~Lehramt für Sonderpädagogik (weggefallen)~~
§ 17 Zusatzqualifikationen

Abschnitt 4 Anerkennungen

- § 18 Anerkennungen und Feststellungen
§ 19 Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

Abschnitt 5 Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Schutz personenbezogener Daten
§ 21 Übergangsbestimmungen
§ 22 Durchführung des Gesetzes
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Aufgabe der Lehrerbildung

(1) ¹Die Lehrerbildung hat die Aufgabe, für die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) an Schulen zu qualifizieren. ²Sie befähigt dazu, auf erziehungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen zu arbeiten. ³Sie befähigt die Lehrkräfte ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(2) ¹Die Lehrerbildung stellt mit den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. ²Sie ist orientiert an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentriert sich auf die Ausbildung der Lehrerqualifikationen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten, Innovieren und Organisieren. ³Für alle Qualifikationen ist die Befähigung zur Integration und zur Kommunikation erforderlich.

(3) Die Lehrerbildung umfasst das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst sowie die Fortbildung und die Weiterbildung.

§ 2 Lehrämter

Es wird für folgende Lehrämter ausgebildet:

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen ,

2. das Lehramt an Gymnasien ,
3. das Lehramt an beruflichen Schulen, –und
4. das Lehramt für Sonderpädagogik.

Abschnitt 2 Ausbildung und Prüfungen

§ 3 Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung zur Befähigung für ein Lehramt umfasst das Lehramtsstudium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und den Vorbereitungsdienst. ²Beide Ausbildungsphasen sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung inhaltlich eng aufeinander bezogen. ³In die Durchführung der schulpraktischen Studien während des Studiums sollen Lehrkräfte an Schulen und Seminarleiterinnen und Seminarleiter an staatlichen Studienseminaren einbezogen werden; in die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einbezogen werden.

(2) ¹Beide Ausbildungsphasen umfassen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. ²Gesellschaftswissenschaftliche Studien sind Teil der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktische Studien Teil der fachwissenschaftlichen Ausbildung.

§ 4 Grundsätze des Lehramtsstudiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft. ²Es umfasst Inhalte gemäß § 3 Abs. 2 sowie schulpraktische Studien und kann zusätzlich künstlerische, fachpraktische und berufspraktische Studien beinhalten. ³Das Studium berücksichtigt die Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt. ²Bei einem Studium der Fachrichtungen für den berufsbildenden Unterricht können zusätzlich auch studienbegleitende Betriebspraktika durchgeführt werden. ³Soweit die Schulpraktika der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Orientierung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen. ⁴In allen Lehramtsstudiengängen kann das erste Studiensemester durch integrierte schulpraktische Studien als besondere Praxis-Eingangs-Phase gestaltet werden. ⁵Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln allen Studierenden neben den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auch sonderpädagogisches Orientierungswissen.

(3) Die Durchlässigkeit zwischen Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen soll bei weitgehender Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet werden.

§ 5 Umfang und Inhalt des Lehramtsstudiums

(1) Das Lehramtsstudium ist nach Umfang und Inhalt auf das angestrebte Lehramt ausgerichtet.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen umfasst 154 Semesterwochenstunden (SWS) und hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. ²Die Regelstudienzeit schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(3) ¹Für das Studium gemäß Absatz 2 sind Studienleistungen in Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften (Erziehungswissenschaften) einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung im Umfang von 28 SWS sowie in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik im Umfang von 58 (Fach I) SWS und von 50 (Fach II) SWS sowie das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs im Umfang von 18 SWS nachzuweisen. ²Im Studium der beiden Fächer und im erziehungswissenschaftlichen Studium kann eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe erfolgen. ³Im Fall einer Schwerpunktbildung erstreckt sich das Studium im Fach II auf zwei Fächer oder einen oder zwei Lernbereiche des primarstufenspezifischen Bereichs mit 50 SWS oder je 25 SWS.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfaßt jeweils 164 SWS. ²Die Regelstudienzeit beträgt jeweils neun Semester und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(5) ¹Für ein Studium gemäß Absatz 4 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung im Umfang von 28 SWS sowie in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik im Umfang von 78 (Fach I) SWS und von 58 (Fach II) SWS nachzuweisen. ²An die Stelle des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches tritt beim Lehramt an beruflichen Schulen als Fach I eine berufliche Fachrichtung. ³In diesem Fall erfolgt im Studium der beiden Fächer und im erziehungswissenschaftlichen Studium eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II; die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte.

(6) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst 160 SWS. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(7) Für ein Studium gemäß Absatz 6 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung im Umfang von 20 SWS, in einem wissenschaftlichen Fach und seiner Didaktik im Umfang von 64 SWS, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und ihrer Didaktik im Umfang von insgesamt 60 SWS sowie in sonderpädagogischer Grundwissenschaft im Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

(68) Die fachdidaktischen Studien gemäß den Absätzen 3, 5 und 7 Absatz 3 und Absatz 5 haben einen Umfang von mindestens 10 vom Hundert der für ein Fach oder eine Fachrichtung vorgesehenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien.

§ 5a Erprobungsklausel

(1) Ab dem Wintersemester 2004/2005 werden abweichend von den in den §§ 5, 6 und 7 beschriebenen Inhalten und Formen der Lehrerausbildung gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor oder Master enden, erprobt.

(2) Die dreijährigen Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb des Lehramtes. ²Gemeinsam mit diesen führen die daran anschließenden ein- bis zweijährigen Master-Studiengänge zu einem Abschluss, der auf der Grundlage von Absatz 3 einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. ³Die Bachelor- und Master-Studiengänge sind zu modularisieren und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) zu versehen. ⁴Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss, der auf diese Master-Studiengänge bezogen ist. ⁵Der Bachelor-Studiengang umfasst ein integratives Studium von zwei fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik, bei entsprechenden lehramtsbezogenen Studiengängen auch Studien des primarspezifischen Bereichs oder sonderpädagogische Studien, Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung sowie schulpraktische Studien. ⁶An einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten schließt sich ein Master-Studium an, in dem mindestens 60 bis 120 Leistungspunkte erworben werden müssen. ⁷Bis zum Abschluss des Master-Studiums sind insgesamt im Umfang von einem Drittel Leistungspunkte in erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben.

(3) Die nach Abschluss der in Absatz 2 genannten Studiengänge erworbenen Masterabschlüsse werden durch das Landesprüfungsamt einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 6 gleichgestellt. ²Voraussetzung für die Gleichstellung ist, dass die Studien- und Prüfungsordnungen den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, entsprechen. ³Sie bedürfen der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung, im Einvernehmen des für Schule zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Erfordernisse, die sich aus der Erprobung der Bachelor- und Masterabschlüsse ergeben, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Zugang zu den Master-Studiengängen sowie die Zuordnung von Master-Abschlüssen im Sinne von Absatz 3 zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,

2. die Durchführung der schulpraktischen Studien, insbesondere den Umfang, die Dauer und die Zuweisung von Studierenden zu Ausbildungsschulen, die Zusammenarbeit der Universitäten mit den Ausbildungsschulen sowie die Anrechnung von Zeiten schulpraktischer Studien auf den Vorbereitungsdienst sowie
3. die Voraussetzungen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen.

§ 6 Erste Staatsprüfung

(1) ¹Die Erste Staatsprüfung schließt das Lehramtsstudium ab. ²Sie wird von dem Landesprüfungsamt für ~~Lehrämter~~ Lehrkräfte (Landesprüfungsamt) abgenommen.

(2) ¹In der Ersten Staatsprüfung sind die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das jeweilige Lehramt nachzuweisen. ²Die Prüfung bezieht sich auf die studierten Unterrichtsfächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche und auf die erziehungswissenschaftlichen Studien.

(3) ¹Die Erste Staatsprüfung umfasst eine schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen. ²In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bewertet, die in der Regel Lehrende an einer Hochschule sind.

(5) ¹Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss durchgeführt. ²Den vom Landesprüfungsamt gebildeten Prüfungsausschüssen gehören Lehrende an Hochschulen sowie Lehrkräfte an, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit diese Lehrkräfte nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, können langjährig in der Lehrerausbildung erfahrene Lehrkräfte berufen werden.

(6) ¹Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das für Schule zuständige Ministerium eine zweite Wiederholung zulassen.

(7) Mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erworben.

(8) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Fächer, die Lernbereiche, die beruflichen Fachrichtungen und deren mögliche Verbindung sowie das Nähere über die Voraussetzungen und die Durchführung der Ersten Staatsprüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, den Freiversuch und die Wiederholungsprüfung,
2. das Verfahren und die Bestandteile der Ersten Staatsprüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung der Noten und die Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung,
4. die Folgen der Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten, des Versäumens von Prüfungsterminen, des Rücktritts sowie des prüfungswidrigen Verhaltens,
5. die Voraussetzungen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen,
6. die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums, insbesondere den Umfang, die Dauer und die Zuweisung von Studierenden zu Ausbildungsschulen,
7. die Zeugnisse und Bescheinigungen sowie
8. die Berufung der Prüferinnen und Prüfer des Landesprüfungsamtes.

§ 7

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst wird an staatlichen Studienseminaren durchgeführt. ²Er dauert grundsätzlich 24 Monate.

(2) ¹Die staatlichen Studienseminare führen die schulpraktische Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durch. ²Sie arbeiten eng mit den an Erziehung und Unterricht Beteiligten und den lehrerbildenden Hochschulen des Landes zusammen.

(3) ¹Die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lehramtsanwärterin oder zum Lehramtsanwärter für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 oder 4 oder zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 2 oder 3 ernannt. ²Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert. ³In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(4) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung für die Tätigkeit als Lehrkraft. ²Schwerpunkte der Ausbildung sind die Befähigung zur eigenverantwortlichen und wissenschaftlich begründeten Planung und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie deren Analyse.

(5) ¹Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung in Haupt- und Fachseminaren. ²Die Ausbildung an der Ausbildungsschule gemäß § 8 Abs. 2 besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. ³Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung, selbständigem Unterricht und soll zwölf Wochenstunden umfassen. ⁴Insbesondere in ihrer Unterrichtstätigkeit werden die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten durch die Haupt- und Fachseminare und die Ausbildungsschulen beraten und unterstützt. ⁵Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet. ⁶Die Ausbildung erfolgt an Schulen, auf die sich die angestrebte Lehramtsbefähigung bezieht. ⁷Ausbildungsschulen für das Lehramt für Sonderpädagogik können neben Förderschulen auch Schulen anderer Schulformen sein. Ausbildungsschulen für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen können Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren sein.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer, Lernbereiche und Fachrichtungen einer Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. Einzelheiten zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes,
4. die Anrechnung von geeigneten Unterrichtstätigkeiten und
5. die Bewertung der Leistungen durch die Haupt- und Fachseminare sowie die Beurteilung durch die Ausbildungsschulen.

§ 8

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die an den staatlichen Studienseminaren für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität insgesamt um 10 vom Hundert überschreitet oder die Kapazität der Ausbildungsschulen überschritten wird. ²Die Ausbildungskapazität der staatlichen Studienseminare ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten.

(2) ¹Ausbildungsschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. ²Daneben können auch anerkannte Ersatzschulen Ausbildungsschulen sein. ³Der Anteil des Ausbildungsunterrichts darf 15 vom Hundert des von der jeweiligen Schule zu erteilenden Pflichtunterrichts nicht überschreiten.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausbildungskapazität dürfen die Ausbildungskapazitäten der an den staatlichen Studienseminaren eingerichteten Fachseminare um jeweils höchstens 20 vom Hundert überschritten werden.

(4) Die Höchstzahlen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sowie die Bewerbungstermine für den Vorbereitungsdienst sind für jedes Kalenderjahr von dem für Schule zuständigen Ministerium festzulegen und im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums bekanntzumachen.

(5) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 4 festgelegten Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 vom Hundert nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung nachgewiesenen Leistungen und
3. weitere 35 vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.

(6) Lehrkräften an anerkannten Ersatzschulen im Land Brandenburg, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben und dort unterrichten, kann die Teilnahme an den Seminaren mit gleichen Rechten und Pflichten zur Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestattet werden.

(7) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Bewerbungsfristen einschließlich der Ausschlussfristen,
2. die Umstände und Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei der Vorgabe von Ausbildungsplätzen rechtfertigen,
3. die Erfahrungen und Tätigkeiten, die neben der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung bei der Feststellung für die Zulassung berücksichtigt werden können,
4. die Berücksichtigung von Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
5. die Voraussetzungen für die Teilnahme von Lehrkräften gemäß Absatz 6 und

6. die Festlegung der Zahl von Plätzen, die Lehrkräften aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 18 Abs. 5 für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang zur Verfügung zu stellen sind.

§ 9

Zweite Staatsprüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. ²Sie wird von dem Landesprüfungsamt durchgeführt.

(2) ¹Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Unterrichtsprobe in den Fächern oder Fachrichtungen des Vorbereitungsdienstes und einer mündlichen Prüfung. ²Sie bezieht sich auf die Inhalte und Ziele des Vorbereitungsdienstes.

(3) ¹Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss durchgeführt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Hausarbeit und der Bewertung durch das staatliche Studienseminar entscheidet. ²Den vom Landesprüfungsamt gebildeten Prüfungsausschüssen gehören Personen an, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit diese Personen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, können langjährig in der Lehrerausbildung erfahrene Lehrkräfte berufen werden.

(4) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung ~~für ein zur Anstellung in einem Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 als Lehrerin oder Lehrer oder gemäß § 2 Nr. 2 oder 3 als Studienrätin oder Studienrat. ²Studienrätinnen und Studienräte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien — unterrichten an Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren.~~

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Durchführung der Zweiten Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und die Wiederholungsprüfung,
2. das Verfahren und die Bestandteile der Zweiten Staatsprüfung sowie die Zahl und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
3. die Prüfungsanforderungen und den Nachweis der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
4. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung der Noten und die Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
5. die Folgen der Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und des Versäumens von Prüfungsterminen, des Rücktritts sowie des prüfungswidrigen Verhaltens,

6. die Zeugnisse und Bescheinigungen sowie
7. die Berufung der Prüferinnen und Prüfer des Landesprüfungsamtes.

§ 10 Landesprüfungsamt

(1) ~~Das Landesprüfungsamt führt die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen sowie die Erweiterungsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen nach diesem Gesetz durch. ²Zur Durchführung dieser Prüfungen werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul- und Schulbereich berufen. ³Die Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Hochschulbereich erfolgt im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium. ³Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wird, ist Mitglied des Landesprüfungsamtes. ⁴In Prüfungsangelegenheiten entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesprüfungsamtes, soweit nicht die Prüfungsausschüsse und die Mitglieder des Landesprüfungsamtes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften unabhängig entscheiden.~~

~~(2) Das Landesprüfungsamt ist zuständig für Anerkennungen und Feststellungen gemäß den §§ 18, 19 und 21 Abs. 2.~~

~~(2) Das Landesprüfungsamt führt das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch und trifft die in § 14 Abs.1, § 15 Abs.1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs.1 bis 4 und 7, § 19 und § 21 Abs. 2 vorgesehenen Anerkennungen, und Feststellungen und Genehmigungen. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung dem Landesprüfungsamt weitere Aufgaben, die mit der Lehrerbildung im Zusammenhang stehen, durch Rechtsverordnung zu übertragen.~~

(3) ¹Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, schriftliche Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Aufzeichnungen) bleiben in amtlicher Verwahrung. ²Schriftliche Prüfungsarbeiten und Aufzeichnungen werden fünf Jahre nach ihrer Fertigung vernichtet oder auf Antrag dem oder der Betroffenen ausgehändigt. ³Für die übrigen Prüfungsunterlagen beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre.

(4) ¹Gegen Prüfungs- und Anerkennungsentscheidungen des Landesprüfungsamtes findet das Widerspruchsverfahren statt. ²Dies gilt unabhängig von der organisationsrechtlichen Stellung des Landesprüfungsamtes.

§ 11 Landesschulbeirat

¹Der Landesschulbeirat berät das für Schule zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen der ~~Lehreraus- und weiterbildung~~ Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung. ²Das für Wissenschaft zuständige Ministerium sowie die an der Lehreraus- oder -weiterbildung beteiligten Hochschulen des Landes sind zu den betreffenden Beratungen einzuladen. ³§ 139 Abs. 3 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend,

Abschnitt 3 Fort- und Weiterbildung

§ 12 Fortbildung der Lehrkräfte

(1) ¹Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, der Festigung und der Erweiterung der in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufs inhaltlich anzupassen.

(2) ¹Die Lehrkräfte sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet. ²§ 67 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. ³Bei der inhaltlichen Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung sollen Gesichtspunkte der schulischen Qualitäts- und Personalentwicklung zum Tragen kommen.

(3) ¹Für Maßnahmen der staatlichen Fortbildung und ihr gleichgestellte Veranstaltungen anderer Träger kann den teilnehmenden Lehrkräften nach den jeweils geltenden Vorschriften Unterrichtsbeurlaubung und Auslagenerstattung gewährt werden. ²Fortbildungsveranstaltungen können auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz angerechnet werden.

§ 13 Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb zusätzlicher fachlicher Lehrbefähigungen oder dem Erwerb der Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz oder für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder von Zusatzqualifikationen.

§ 14 Erweiterungsprüfungen

(1) ¹Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben oder eine Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung oder mehreren weiteren Fächern oder Fachrichtungen ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch das Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. ²An die Stelle dieser Studien kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer ~~vom für Schule zuständigen Ministerium~~ genehmigten Ausbildungsordnung durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten. ³In besonderen Ausnahmefällen kann ~~das für Schule zuständige Ministerium~~ eine andere gleichwertige Vorbereitung ~~anerkennen~~ anerkannt werden. ⁴Die Prüfung richtet sich nach den Anforderungen, die jeweils für die Erste Staatsprüfung gelten.

(2) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere über die Erweiterungsprüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Bestandteile und Prüfungsanforderungen der Erweiterungsprüfung sowie
2. die Voraussetzungen zur Zulassung.

²Im Übrigen gilt hinsichtlich des Prüfungsverfahrens § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 15 Ergänzungsprüfungen

(1) ¹Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann eine ergänzende Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung) zum Erwerb der Befähigung für ein oder für ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz ablegen. ²Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Ergänzungsprüfung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ablegen. ³Die Prüfung richtet sich hinsichtlich des Verfahrens, des Inhalts und des Umfangs nach den Anforderungen, die jeweils für die Erste Staatsprüfung gelten. ³ An die Ergänzungsprüfung sind gleichwertige Anforderungen wie bei einer Ersten Staatsprüfung zu stellen. ⁴ Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere über die Ergänzungsprüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Umfang und Dauer der Hochschulausbildung die jeweiligen Voraussetzungen, die zum Erwerb einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Befähigungen führen führt, sowie Studienleistungen, die anzurechnen sind,
2. die Bestandteile und Prüfungsanforderungen der Ergänzungsprüfung sowie die Voraussetzungen zur Zulassung,.
3. die Festlegung und mögliche Verbindung der sonderpädagogischen Fachrichtungen, deren inhaltliche Voraussetzungen sowie Umfang und Inhalt der schulpraktischen Voraussetzungen für das Lehramt für Sonderpädagogik sowie
4. die Zuordnung von Befähigungen für ein Lehramt für Sonderpädagogik, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben worden sind, zu einem Lehramt oder zu einem Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

²Im Übrigen gilt hinsichtlich des Prüfungsverfahrens § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 16 (weggefallen)

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) ¹Die Befähigung für das Lehramt gemäß 2 Nr. 4 wird durch ein Ergänzungsstudium in zwei sonderpädagogischen Fach-

~~richtungen im Gesamtvolumen von 80 SWS und eine Ergänzungsprüfung erworben. ²Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Ergänzungsstudium ist die Befähigung für eines der Lehramter gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 oder die Befähigung für ein anderes Lehramt oder ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes. ³Soweit bereits eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert und erfolgreich abgeschlossen worden ist, wird diese vom Landesprüfungsamt auf ein Studium und die Prüfung gemäß Satz 1 angerechnet. ⁴In welchen Fällen eine nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Lehrbefähigung als Zugangsvoraussetzung ausreicht, ist in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 zu regeln.~~

(2) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere über die Ergänzungsprüfungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die jeweiligen Voraussetzungen, die zum Erwerb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Befähigung führen,
2. die Festlegung und mögliche Verbindung der sonderpädagogischen Fachrichtungen, deren inhaltliche Voraussetzungen sowie Umfang und Inhalt der schulpraktischen Voraussetzungen,
3. die Bestandteile und Prüfungsanforderungen der Ergänzungsprüfung sowie die Voraussetzungen zur Zulassung und
4. die Zuordnung von Befähigungen für ein Lehramt für Sonderpädagogik, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben worden sind, zu einem Lehramt oder zu einem Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

²Im übrigen gilt hinsichtlich des Prüfungsverfahrens § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Zusatzqualifikationen

(1) ¹Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann Zusatzqualifikationen, insbesondere in Schulpsychologie, Schulmanagement, Schulverwaltung, Erwachsenenbildung, Medienpädagogik und Theaterpädagogik erwerben. ²Voraussetzung für den Erwerb sind in der Regel ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von mindestens 20 SWS und eine Hochschulprüfung. ³An die Stelle dieser Studien kann auf der Grundlage einer vom für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung genehmigten Ausbildungsordnung eine gleichwertige Zusatzqualifikation durch Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten; die Abschlussprüfung ist an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule abzulegen. ⁴Studien-, Prüfungsordnungen und Ausbildungsordnungen bedürfen zur Anerkennung als Zusatzqualifikationen der vorherigen Zustimmung. ~~durch das für Schule zuständige Ministerium im~~

~~Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.~~

(2) Bei Übertragungen höherwertiger Aufgaben des Schul- und Schulaufsichtsdienstes sollen Zusatzqualifikationen gemäß Absatz 1 und Erweiterungsprüfungen gemäß § 14 berücksichtigt werden.

Abschnitt 4 Anerkennungen

§ 18 Anerkennungen und Feststellungen

(1) ~~Die Anerkennung einer in- oder ausländischen Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung oder einer ausländischen Lehramtsprüfung als Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 wird ausgesprochen, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes im Wesentlichen entspricht entsprechen.~~ ~~Diesen Voraussetzungen nicht entsprechende Prüfungen können anerkannt und von weiteren Studien und Prüfungsleistungen, einer Erprobung im Unterricht oder einer ergänzenden Ausbildung auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abhängig gemacht werden.~~ ~~Für die Anerkennung von Prüfungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine Erprobung im Unterricht oder eine ergänzende Ausbildung auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringen.~~ ~~Dies gilt entsprechend für die Anerkennung des Lehramtes gemäß § 2 Nr. 4, für von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen gemäß § 17 Abs. 1 sowie für die Anerkennung von Erweiterungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen.~~ ~~Darüber hinaus können Lehrbefähigungen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik als weitergeltend festgestellt werden.~~

(2) ~~Setzt die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland erworbenen Befähigung für ein Lehramt Anforderungen in erheblichem Umfang gemäß Absatz 1 Satz 2 voraus, kann im Einzelfall nach Maßgabe der im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften die Befähigung für ein dort ausgewiesenes anderes Amt festgestellt werden.~~ ~~Eine in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erworbene Befähigung für ein Lehramt wird anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 bis 4 zugeordnet.~~ ~~Die Anerkennung und Zuordnung erfolgen nur bei Einstellung in den Schuldienst des Landes Brandenburg.~~

(3) ~~Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, die einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet, können nach Anerkennung ihrer Hochschulprüfung als Erste Staatsprüfung und nach einer mindestens einjährigen zweijährigen Unterrichtspraxis ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung abzulegen.~~ ~~Die Teilnahme kann mit Auflagen gemäß Absatz 1 Satz 2 verbunden werden.~~

(4) ~~Das für Schule zuständige Ministerium kann, sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, Ausbildungs-~~

~~plätze im Rahmen der Ausbildungskapazitäten gemäß § 8 für auch Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Anerkennung ihrer Hochschulprüfung als Erste Staatsprüfung zum Vorbereitungsdienst zulassen zur Verfügung stellen.~~ ~~Voraussetzung für die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist eine, wenn die Hochschulprüfung in mindestens einem Fach oder einer Fachrichtung abgelegt wurde, das einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung im Land Brandenburg entspricht, und dass Art und Umfang des Studiums eine fachgerechte Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach im Vorbereitungsdienst ermöglichen.~~ ~~Satz 2 gilt entsprechend bei einer Hochschulprüfung in einer Fachrichtung.~~ ~~Die Zulassung Einstellung kann mit Auflagen gemäß Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme einer Erprobung im Unterricht verbunden werden.~~

(5) Die Geltung und Anerkennung von Lehrbefähigungen von Lehrkräften aus Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes richtet sich nach der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung.

~~(6) Die Befähigung für ein Lehramt, die eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nur gemäß § 84 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes festgestellt werden. 2§ 9 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Für ein Lehramt gemäß § 2 Nr. 3 kann eine Anerkennung gemäß Absatz 1 ausgesprochen oder eine Teilnahme am Vorbereitungsdienst gemäß den Absätzen 3 oder 4 erfolgen, wenn an die Stelle eines allgemein bildenden Faches eine affine Fachrichtung tritt.~~

~~(6) Die Befähigung für ein Lehramt, die eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nur gemäß § 84 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes festgestellt werden. 2§ 9 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.~~

~~(7) Für ein Lehramt gemäß § 2 Nr. 3 kann eine Anerkennung gemäß Absatz 1 ausgesprochen werden oder eine Teilnahme am Vorbereitungsdienst gemäß den Absätzen 3 oder 4 erfolgen, wenn an die Stelle eines allgemein bildenden Faches eine affine Fachrichtung tritt.~~

§ 19 Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

(1) Eine von den Kirchen und Religionsgemeinschaften abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre zu erteilen, kann als Erweiterungsprüfung, als Ergänzungsprüfung, als Teil einer Ergänzungsprüfung oder einer Ersten oder Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden, wenn ein Studienumfang nachgewiesen wird der einem der Fächer der Lehramtsprüfungsordnung entspricht. Die Anerkennung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach einer von dem für Schule zuständigen Ministerium bestätigten Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt worden ist.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt sinngemäß für entsprechende gleichwertige Ausbildungen anderer Religionsgemeinschaften.

Abschnitt 5

Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Schutz personenbezogener Daten

¹Das für Schule zuständige Ministerium, das Landesprüfungsamt und die staatlichen Studienseminare dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten nur insoweit verarbeiten, als dies

1. für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss,
2. für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und seine Durchführung sowie
3. für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss

erforderlich ist. ²Entsprechendes gilt für die Prüfungen gemäß den §§ 14 und 15 sowie die Anerkennungen und Feststellungen gemäß den §§ 18 und 19. ³Wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der staatlichen Studienseminare bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums und der Einwilligung der betroffenen Person. ⁴Im übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes durchgeführten Lehramts-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht berührt. ²Wer sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium befindet, kann die entsprechenden Prüfungen längstens bis zum 31. Dezember 2003 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen. ³Personen, die sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem Lehramtsstudium oder im Vorbereitungsdienst befinden, können ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

~~(2) ¹Das für Schule zuständige Ministerium kann die auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes erworbene Befähigung für ein Lehramt einem Lehramt gemäß § 2 zuordnen, wenn sich die jeweiligen Anforderungen im wesentlichen ent-~~

~~sprechen. Eine auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes erworbene Befähigung für ein Lehramt wird einem Lehramt gemäß § 2 zugeordnet. ²Feststellungen hierzu trifft im Einzelfall das Landesprüfungsamt.~~

(3) Lehrkräfte, die durch eine Fachschulausbildung eine berufliche Befähigung als Lehrkraft nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, führen die Berufsbezeichnung Lehrerin oder Lehrer.

(4) ¹Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Erweiterungsstudium begonnen haben, verfügen nach bestandener Erweiterungsprüfung oder einer als Erweiterungsprüfung anerkannten Prüfung über eine Lehrbefähigung in diesem Fach. ²Lehrkräfte, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre als Lehrkraft im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst tätig gewesen sind und eine für ihre Tätigkeit förderliche Fachschulausbildung oder ein entsprechendes Hochschulstudium absolviert haben, ohne eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben zu haben, sind zu einer Ergänzungsprüfung für ein Lehramt nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn sie ein Studium in Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und gegebenenfalls in Berufspädagogik im Umfang von 20 SWS absolviert und eine Prüfung hierüber vor dem Landesprüfungsamt abgelegt haben.

~~(5) ¹Die Befähigung für ein als Eingangsamts ausgewiesenes Lehramt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, die eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Lebens- und Berufserfahrung im Schuldienst des Landes Brandenburg erworben hat, kann bis zum 31. Dezember 1999 gemäß § 84 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes festgestellt werden. ²§ 9 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.~~

§ 22

Durchführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Schule zuständige Ministerium.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten die §§ 64 bis 72 Buchstabe a und b des Ersten Schulreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1995 (GVBl. I S. 86), außer Kraft.

**Lesefassung
der Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen
an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den
Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei
notwendiger auswärtiger Unterkunft
(RL Unterkunft-Verpflegung-RLU-V)
Vom 12. August 1997**

Die Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung-RLU-V) werden hiermit in der seit 1. September 1997 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung-RLU-V) vom 12. August 1997 (ABl. S. 535).
2. Erste Richtlinien zur Änderung der RL Unterkunft-Verpflegung (1ÄRLU-V) vom 22. September 1999 (ABl. S. 516).
3. Zweite Richtlinien zur Änderung der Richtlinien Unterkunft-Verpflegung (2ÄRLU-V) vom 24. April 2001 (ABl. S. 212).
4. Dritte Richtlinien zur Änderung der Richtlinien Unterkunft-Verpflegung (3ÄRLU-V) vom 17. Februar 2004 (ABl. S. 139).

Die Richtlinien wurden erlassen aufgrund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 194, 198) und zur Ausführung der Nummern III und IV der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984).

1. Zweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht der Höhe nach nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Zwischenempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weitergeben.
- 2.2 Letztempfänger sind Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 berufsschulberechtigt sind und beim Besuch einer auswärtigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnort oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.
- 2.3 Ausgeschlossen sind Umschüler.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Auszubildende können Zuschüsse für die beim Besuch einer auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Abs. 3 zuständigen Schulträger, in dem bzw. in der sich die Ausbildungsstätte, mit der der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, befindet, gestellt wird.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 3.1 Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Auszubildenden gewährt werden, wenn eine Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder eine Bundesfachklasse in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung vom Wohnort oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.
- 3.2 Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zum Schulort ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrtzeit, die 3 Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5. Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

- 5.1 Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterbringung und Verpflegung, jedoch bei einer nachgewiesenen monatlichen Ausbildungsvergütung

bis 307,00 EUR netto höchstens 8,00 EUR täglich, über 307,00 EUR netto höchstens 4,50 EUR täglich.

- 5.2 Die Unterbringung sollte in der Regel in einem Wohnheim erfolgen. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterbringung bezuschusst werden.

- 5.3 Kann die Schülerin oder der Schüler an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und deshalb die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 EUR täglich für Vollverpflegung auszugehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während der schulischen Ausbildung gewährt.

- 6.2 Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterbringung angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

- 6.3 Muss die auswärtige Ausbildung ohne Verschulden der Schülerin oder des Schülers unterbrochen werden, z.B. wegen Krankheit und müssen die Unterbringungskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks weiter gewährt.

- 6.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

- 6.5 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Auszubildende oder deren Eltern (Letztempfänger) stellen einen formlosen Antrag während des 1. Ausbildungshalbjahres für die Dauer der Ausbildung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt. Dieser Antrag ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung.

- 7.1.2 Die Anträge sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Nummer 7.1.1 zuständigen Schulverwaltungsamt einzureichen.

- 7.1.3 Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht sowie die Original-Belege für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung beizulegen. Als Hilfe zur Antragstellung wird in der Anlage dieser Richtlinien ein Merkblatt und ein Antragsformular herausgegeben.

- 7.1.4 Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Zwischenempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.

- 7.2.2 Die Zuwendungsweitergabe erfolgt in Form eines gesonderten Bewilligungsbescheides durch den Zwischenempfänger gemäß Nummer 2.1. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung an den Zwischenempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für 2 Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.

- 7.3.2 Die Auszahlung durch den Zwischenempfänger an den Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden gemäß den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) zurückgefordert.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch

innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis. Der Zwischenempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen.

- 7.4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48 und 49 des VwVfGBbg soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Änderungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

- 8.1 Diese Richtlinien gelten erstmalig für das erste Schulhalbjahr 1997/98 und treten mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten bis zum Ablauf des Schuljahres 2004/2005.
- 8.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien treten die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29. Juni 1993 über die Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (ABl.-MBlS S. 523) außer Kraft.

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetztes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Heimbildungsstätte wurde mit Wirkung vom 28.08.2003 aufgehoben:

Heimbildungsstätte „Europa-Institut Werbellinsee“
der Europäischen Staatsbürger-Akademie Brandenburg e. V.
Joachimsthaler Straße 20
16244 Altenhof

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der abhanden gekommene Dienstausweis des Herrn Ministerialrat Detlef Diskowski mit der Dienstausweisnummer **11 21 21**, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2001, ausgestellt am 26.02.1993 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wird heimtlich für ungültig erklärt.

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

1. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.02.2005
Bewerbungsende: 31.05.2004

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 – 13
Schülerzahl: 1308
Hochschulreifeprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 / A16 Verg. Gr. Ia / I BAT – O

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Bewerbung:

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1 50728 Köln zu richten.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

2. Fachberater(in)/Koordinator(in)

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 15.04.2004

Pretoria, Südafrika

Die Stelle ist an das nationale Erziehungsministerium in Pretoria angebunden. Zu den Aufgaben des/s Fachberaters(in)/Koordinator(in) gehört es, bei den deutsch-südafrikanischen Verhandlungen zu gemeinsamen Schulabschlüssen mitzuwirken, das Ministerium bei der Curriculumentwicklung zu beraten, staatliche und private südafrikanische Schulen bzgl. der möglichen Abschlüsse Deutsches Sprachdiplom der KMK, Stufe II, bzw. Zentrale Deutschprüfung strukturell und curricular zu beraten, Fortbildungs- und Vorbereitungsseminare für südamerikanische Deutschlehrkräfte durchzuführen, die südafrikanischen Behörden und Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zu beraten sowie den Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslands-tätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II in Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache oder ein gleichwertiges Diplom, ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache;
- Bevorzugt werden Bewerber(innen), die darüber hinaus gute Erfahrungen im Prüfungsbereich „Deutsch als Fremdsprache“ sowie berufliche Erfahrungen im schwarzafrikanischen Ausland (staatliche Einrichtungen) mitbringen.

Bewerbung:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der ZfA schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.04.2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/(Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **15.04.2004** an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann).

Eine Berücksichtigung der Bewerbungen kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de). Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1442.

3. Fachberater(in) / Koordinator(in)

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 15.04.2004

Straßburg, Frankreich

Zu den Aufgaben des/r Fachberater/in/Koordinator/in gehört:

- Betreuung, Beratung, Organisation und Verwaltung von Fortbildungen für deutsche bzw. deutschsprachige Lehrkräfte an staatlichen französischen Schulen mit deutschen bzw. deutsch – französischen Abschlüssen (Reife- bzw. Abiturprüfung, Option International du baccalauréat (OIB)) als regionaler Fortbildungskoordinator;
- Leitung der Deutschen Abteilung am Lycée International des Portonniers in Straßburg;
- Eigene Unterrichtstätigkeit am o.a. Lycée in einem den Gesamtaufgaben angemessenen Umfang;
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Prüfungen zum Sprachdiplom der KMK, Stufe II;
- Beratung der französischen Behörden und weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD II oder einer anderen binational anerkannten Abschlussprüfung erfüllen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GIIN, PAD u.a.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslands-tätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und dem Deutschen Sprachdiplom der KMK, Stufe II,
- Kompetenzen im Bereich der Fortbildung.

Bewerbung:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der ZfA schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.04.2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **15.04.2004** an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann).

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de). Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 49.

4. Fachberater(in)/Koordinator(in)

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 05.04.2004

Peking, China

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/eines Fachberaters/Koordinatorin/Koordinators gehört:

- Beratung als Fremdsprache an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen, des Deutschunterrichts, Deutschen Sprachdiploms (DSD) der KMK und des Einsatzes von Programmlehrkräften (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz / Stufe II (DSD II);
- Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut und anderen Mittlern im Rahmen der StADaF;
- Zusammenarbeit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutsch-Unterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.a.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Bewerbung:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der ZfA schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.04.2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **15.04.2004**, an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1,50728 Köln.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann).

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de). Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 52.

5. Fachberater(in)/Koordinator(in)

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 15.04.2004

Kairo, Ägypten

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/eines Fachberaters/Koordinatorin/Koordinators gehört:

- Beratung von leistungsstarken ägyptischen Schulen mit Deutschunterricht, die die Voraussetzungen für die Einführung der Zentralen Deutschprüfung (ZDP), des Deutschen Sprachdiploms (DSD) der KMK und den Einsatz von Programmlehrkräften (PLK) erfüllen;
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz/Stufe II (DSD II);
- Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut und anderen Mittlern im Rahmen der StADaF;

- Zusammenarbeit mit und Beratung der ägyptischen Erziehungsbehörden in allen Fragen, den Deutsch-Unterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.a.);
- Beratung von privaten Schulgründern in curricularen Fragen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Bewerbung:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Kordinator(in) der ZfA schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.04.2004**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Kordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens **15.04.2004** an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Jutta Thiemann).

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de). Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Kordinator(in) erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 52.

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 11091 Entgelt bezahlt

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

160

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 6 vom 25. März 2004

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0